

Freiburg im Breisgau, den 27. März 2001

Inhalt: Hinweise zu kirchenmusikalischen Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen unserer Erzdiözese. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Neue Zuwendungsbestätigungen für Kath. Kirchengemeinden. — Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Aufnahme in das Seminar St. Pirmin in Sasbach – Schuljahr 2001/2002. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 67

Hinweise zu kirchenmusikalischen Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen unserer Erzdiözese

Aus Anlass neuerdings vermehrt bundes- ja sogar europaweit agierender Konzertagenturen und Kulturmarketingfirmen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Kirchen unseres Erzbistums sind dem Gottesdienst vorbehalten. Auch Kirchenkonzerte sind in ihrer Art Verkündigung und Gotteslob, wenn sie von geistlichen Inhalten bestimmt sind und die Qualität der Darbietung der Würde des Kirchenraumes entspricht.
2. Für die in einer Kirche dargebotene Musik ist der Pfarrer bzw. der Rector Ecclesiae verantwortlich. Ihm kommt daher grundsätzlich die Entscheidung zu. In musikalischen und künstlerischen Fragen muss er sich jedoch zunächst mit dem Kirchenmusiker seiner Pfarrei bzw. mit dem zuständigen Bezirkskantor beraten, wie es in der Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg auch vorgesehen ist. Im Zweifelsfall ist das Amt für Kirchenmusik zu Rate zu ziehen.
3. Bei der Aufstellung von Chor, Orchester und Solisten ist Sorgfalt auf die Ehrfurcht gegenüber Altar und Ambo, insbesondere aber gegenüber dem Allerheiligsten zu legen.
4. Der Pfarrer bzw. Rector Ecclesiae und die für die Durchführung Verantwortlichen sollen Sorge für einen würdigen Verlauf der Veranstaltung tragen. Von (längeren) Pausen sollte wegen der dadurch bedingten Unruhe abgesehen werden.

5. Bei der Programmgestaltung soll der jeweilige Charakter des Kirchenjahres beachtet werden.

6. Bei Benefizanliegen soll geprüft werden, ob das Anliegen wirklich förderungswürdig ist und ob die Einnahmen diesem Anliegen auch zugute kommen.

Über diese Hinweise hinaus verweisen wir auf die grundsätzlichen Aussagen zu Kirchenkonzerten im Amtsblatt 1979, S. 194 – 195, Amtsblatt 1984, S. 350, und Amtsblatt 1988, S. 331 – 332.

Nr. 68

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. März 2001 zum 28. März 2001 die Seelsorgeeinheit Neudenuau bestehend aus den Pfarreien Neudenuau, St. Laurentius, Neudenuau-Herbolzheim, St. Kilian, und Neuenstadt-Stein, Hl. Kreuz, errichtet und Pfarrer Geistl. Rat Karlheinz Geißler zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. März 2001 zum 1. April 2001 die Seelsorgeeinheit Pforzheim-West bestehend aus den Pfarreien Pforzheim, St. Antonius, und Pforzheim, St. Bernhard, errichtet und Pfarrer Klaus Bundschuh zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. März 2001 zum 15. April 2001 die Seelsorgeeinheit Buchen bestehend aus den Pfarreien Buchen, St. Oswald, Buchen-Götzingen, St. Bartholomäus, mit Filialkirchengemeinde Buchen-Rinschheim, St. Hippolyt und Kassian, Buchen-Hainstadt, St. Magnus, Buchen-Hettigenbeuern, St. Peter und Paul, Buchen-Hollerbach, St. Johannes Baptist, und Buchen-Waldhausen, St. Michael, errichtet und Dekan Geistl. Rat Werner Bier zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Neue Zuwendungsbestätigungen für Kath. Kirchengemeinden

Mit Erlass vom 22. Mai 2000 (Amtsblatt 2000, S. 325) haben wir neue Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. In der Folgezeit hat die staatliche Finanzverwaltung ihre Vorgaben nochmals konkretisiert. Damit ist auch die vereinfachte Bestätigung von Zuwendungen bei den vorgeschriebenen Kollekten verbunden.

Wir sind deshalb gehalten, neue verbindliche Zuwendungsbestätigungen zu veröffentlichen. Soweit noch Bestände der bisherigen Vordrucke des Badenia Verlags vorhanden sind, können diese bis spätestens 31. Dezember 2001 noch aufgebraucht werden.

1. Geldzuwendungen an Kirchengemeinden

Die Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen an die Kirchengemeinden wird vom Badenia Verlag in Karlsruhe nach dem Muster in **Anlage 1 „Geldzuwendung an Kirchengemeinden“** neu aufgelegt und kann bei diesem bezogen werden. Darüber hinaus sind die Vordrucke auch über die Verrechnungsstellen, die Kirchliche Meldestelle und das Internet (Dekaneseite) erhältlich.

2. Hinweise zu den Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der anzukreuzenden Zwecke weisen wir darauf hin, dass Zuwendungen an Katholische Kirchengemeinden grundsätzlich immer **kirchlichen** Zwecken dienen. Mildtätige Zwecke können ausnahmsweise nur dann bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die Mittel ausschließlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung zugute kommen. Im Zweifelsfall muss dies nachweisbar sein.

In den Zuwendungsbestätigungen ist auch anzugeben, ob die Mittel im Ausland verwendet werden. Steht dies bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung nicht fest, wäre die Alternative „ggf. auch im Ausland“ anzukreuzen.

3. Zuwendungsbestätigungen bei Kollekten und Sammlungen

Die Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen sieht künftig für die Verwendung der Gelder vier Fallgruppen vor, die durch Ziffern am linken Rand bezeichnet sind.

Die Fallgruppe 1 ist anzukreuzen, wenn die Zuwendung unmittelbar von der Kath. Kirchengemeinde verwendet wird.

Werden die Gelder weitergeleitet, sind die Fallgruppen 2 bis 4 zu verwenden.

Die Fallgruppe 2 ist immer dann zu verwenden, wenn Spenden für die großen Hilfswerke an die Erzbischöfliche Kollektur weitergeleitet werden. Es ist lediglich der Name des Hilfswerkes in das vorgesehene Textfeld einzutragen. Die bisher erforderlichen Daten aus den Freistellungsbescheiden der Finanzämter sind nicht mehr erforderlich.

Die Fallgruppe 3 ist zu kennzeichnen, wenn Spenden oder Kollekten an die Erzbischöfliche Kollektur zur unmittelbaren Verwendung durch das Erzbistum Freiburg weitergeleitet werden. In das Textfeld muss dann „Erzbistum Freiburg“ eingetragen werden.

Bei Zuwendungen, die von der Kath. Kirchengemeinde direkt an einen Verein weitergeleitet werden, ist die Fallgruppe 4 anzukreuzen. In diesen Fällen sind dann aber die Angaben aus dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den Empfänger erforderlich. Dies trifft z. B. auch bei der Sternsinger-Aktion zu, bei der die Daten aus dem Steuerfreistellungsbescheid des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland e.V. anzugeben sind.

Als **Anlage 2** haben wir eine „**Übersicht über die angeordneten Kollekten und Sammlungen**“ beigelegt. Daraus sind die im Einzelfall zu verwendenden Fallgruppen und weitere in der Zuwendungsbestätigung erforderlichen Angaben zu ersehen.

4. Sachzuwendungen

Den Vordruck für die Bestätigung von Sachzuwendungen haben wir ebenfalls nochmals überarbeitet. Wir veröffentlichen das neue Muster, das ab sofort bei Sachzuwendungen an Kirchengemeinden zu verwenden ist (**Anlage 3 „Sachzuwendung an Kirchengemeinden“**). Dieser Vordruck ist bei Bedarf von den Kirchengemeinden selbst zu erstellen oder ebenfalls über die Verrechnungsstellen, die Kirchliche Meldestelle und das Internet (Dekaneseite) zu beziehen.

5. Bisheriger Erlass

Unser Erlass vom 22. Mai 2000 (Amtsblatt S. 325) wird hiermit aufgehoben.

Katholische Kirchengemeinde

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
DM / EURO		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke mildtätiger Zwecke

im Sinne des § 48 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

- im Ausland auch im Ausland ggf. auch im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ① von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- ② entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
- ③ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet.
- ④ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, weitergeleitet, die/der vom Finanzamt, StNr., mit Bescheid vom mit vorläufiger Bescheinigung vom als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen

Angaben in der Zuwendungsbestätigung						
Tag d. Kollekte in 2001	Bezeichnung	Fallgruppe	Weiterleitung an:	zur weiteren Verwendung durch:	weitere Angaben:	
06.01.	Afrika-Kollekte	2		missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.		
01.04.	MISEREOR-Kollekte	2		Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.		
08.04.	Kollekte für das Heilige Land	2		Deutscher Verein vom Heiligen Lande		
22.04. bzw. am Tag d. Erstk.	Gabe der Erstkommunikanten	2		Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.		
06.05.	Diaspora-Kollekte	2		Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.		
03.06.	RENOVABIS-Kollekte	2		Renovabis e.V., Freising		
01.07.	Kollekte f.d.Hl. Vater (Peterspfennig)	3	Erzbistum Freiburg,			
09.09.	Weitag der Kommunikationsmittel	3	Erzbistum Freiburg,			
September	Caritas-Haus- und Straßensammlung	1				
23.09.	Große Caritaskollekte	3	Erzbistum Freiburg			
28.10.	Sonntag d. Weltmission, MISSIO-Kollekte	2		missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.		
02.11.	Kollekte für die Priester- ausbildung in Osteuropa	2		Renovabis e.V., Freising		
25.12.	ADVENIAT-Kollekte	2		Bistum Essen, Körperschaft d. öff. Rechts, Aktion ADVENIAT		
Weihnachtszeit	Weltmissionstag der Kinder	2		Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.		
26.12.-06.01.	Sternsinger-Aktion	4	Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.		Finanzamt Aachen-Innenstadt, StNr. 201/5958/0010, Bescheid vom 25.10.99	
Tag der Firmung	Gabe d. Gefirmten	2		Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.		

Katholische Kirchengemeinde

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
DM / EURO		

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

.....

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niederen gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke (§ 54 Abgabenordnung)
- mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung)

im Sinne des § 48 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

- im Ausland auch im Ausland ggf. im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
- weitergeleitet, die/der vom Finanzamt, StNr.,
- mit Bescheid vom mit vorläufiger Bescheinigung vom
- als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Amtsblatt

Nr. 10 · 27. März 2001

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 10 · 27. März 2001

Mitteilungen

Nr. 70

Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 24. April 2001 um 16.00 Uhr im Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, seine Ordentliche Jahresversammlung 2000 mit folgender Tagesordnung ab:

1. Begrüßung
2. Referat von Herrn Claudius Heitz, Freiburg, wissenschaftlicher Angestellter der Universität Freiburg, Arbeitsbereich Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, zum Thema:
**„Volksmission im Baden des 19. Jahrhunderts
Methode der Seelsorge und Instrument
der Kirchenpolitik“**
3. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners, Entlastung des Vorstandes
4. Neubesetzung der Stelle des Schriftführers im Vorstand
5. Verschiedenes

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde des Kirchengeschichtlichen Vereins sind zu dieser Jahresversammlung herzlich eingeladen.

Nr. 71

Aufnahme in das Seminar St. Pirmin in Sasbach – Schuljahr 2001/2002

Das Seminar St. Pirmin in Sasbach ist eine Einrichtung der Erzdiözese Freiburg. Als staatlich anerkanntes Kolleg für den zweiten Bildungsweg ist es sein Ziel, junge Männer, die eine Berufsausbildung absolviert haben oder bereits im Beruf standen und sich vorstellen können, einen kirchlichen Beruf zu ergreifen, in einem vierjährigen Curriculum zum Abitur zu führen. Neben diesen Kollegiaten werden auch Realschulabsolventen in ein vierjähriges Aufbaugymnasium aufgenommen.

Anschrift: Seminar St. Pirmin, Kolleg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, Friedhofstr. 4, 77880 Sasbach, Tel.: (0 78 41) 69 47-0, Fax: (0 78 41) 69 47-22.

Das Rektorat legt großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatseelsorger. Deshalb möchten wir Sie bitten, mögliche Kandidaten in den Pfarreien und Gemeinschaften auf diesen Ausbildungsweg in St. Pirmin in Sasbach aufmerksam zu machen. Für einen Hinweis im Pfarrblatt oder auch bei anderen Gelegenheiten ist das Seminar St. Pirmin dankbar.

Personalmeldung

Nr. 72

Im Herrn ist verschieden

3. März: Ständiger Diakon *Erich Marquard*, Werbach, † in Tauberbischofsheim